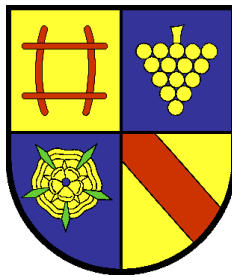


LANDRATSAMT RASTATT



Richtlinien zur Förderung der Jugendberufshilfe im Landkreis Rastatt

- verabschiedet vom Kreistag des Landkreises Rastatt am 1. März 2011-

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung und Rechtsgrundlage	2
2.	Begriffsbestimmung	3
3.	Zielgruppe der Jugendberufshilfe	4
4.	Inhalte der Jugendberufshilfe	4
5.	Vernetzung der Jugendberufshilfe	5
6.	Voraussetzungen für die finanzielle Förderung von Jugendberufshilfe	6
6.1	Bedarfslage sowie Schulstandorte für Jugendberufshilfe	6
6.2	Herstellung des Einvernehmens	7
6.3	Träger von Jugendberufshilfe	7
6.4	Finanzierung und Rechtsanspruch	7
6.5	Antrag, Bewilligung, Auszahlung und Verwendungsnachweis	8
7.	Beteiligung des Jugendhilfeausschusses	10
8.	Inkrafttreten und Befristung	10



1. Einleitung und Rechtsgrundlage

Eine große Dynamik auf allen technologischen Gebieten, die fortschreitende Globalisierung der Märkte und der tiefgreifende Wandel in nahezu allen gesellschaftlichen Bereichen gehören zu den Hauptursachen für weitgehende Veränderungen in der Arbeitswelt. Zu den wichtigsten Merkmalen dieser Entwicklung zählen die insgesamt sinkende Nachfrage nach menschlicher Arbeit in unserer Volkswirtschaft sowie der Wegfall von Arbeitsplätzen mit niedrigem Anforderungsprofil. Hinzu kommt die bestehende Integrationsproblematik bei Menschen mit Migrationshintergrund.

Dies führt dazu, dass immer mehr junge Menschen, insbesondere leistungsschwächere Schüler/innen sowie benachteiligte Jugendliche, Schwierigkeiten beim Übergang von der Schule in die Arbeitswelt haben. Durch oftmals gesammelte negative Erfahrungen laufen sie Gefahr, nicht im Ausbildungs- oder Beschäftigungssystem unterzukommen, zu Zukunftspessimismus und zu Angst vor beruflicher Perspektivlosigkeit zu neigen. Es zeichnet sich ab, dass hieraus zunehmend gesellschaftliche Probleme erwachsen, z.B. erhöhte Gewaltbereitschaft Jugendlicher, Leistungsverweigerung, Flucht in Drogen und Submilieus.

Um dieser Entwicklung wirksam begegnen zu können, sind während der Sozialisation von jungen Menschen in unterschiedlichen Alters- und Entwicklungsstufen verschiedene präventiv wirkende Maßnahmen bedarfsgerecht. U.a. werden durch die am 1. August 2006 in Kraft getretenen und in der aktuellen Fassung vom 1. Juli 2009 vorliegenden „Richtlinien zur Förderung der Schulsozialarbeit im Landkreis Rastatt“ gezielte schulische Angebote der Jugendsozialarbeit für Haupt- und Förderschulen sowie im Ausnahmefall auch Grund- und Realschulen ermöglicht.

Darüber hinaus weist der Bereich des Berufsvorbereitungsjahres an beruflichen Schulen einen besonderen Bedarf der dortigen Schüler/innen an begleitender sozialpädagogischer Hilfe und Unterstützung auf. Dieses Angebot der Jugendberufshilfe wurde im Landkreis Rastatt in den Jahren 2000 bis 2003 vorgehalten. Getragen von einem anerkannten freien Träger der Jugendhilfe erfolgte die damalige Finanzierung aus Mitteln des Kultusministeriums Baden-Württemberg, der Arbeitsverwaltung sowie des Jugendhilfeträgers.

Das Projekt wurde zunächst zum 31. Dezember 2003 beendet, da das Land eine ausreichende Mitfinanzierung der für den Landkreis hierfür vorgehaltenen Personalstellen ablehnte und sich auch die Arbeitsverwaltung nach erfolgter Anschubfinanzierung zurückzog. Im Hinblick auf die Zuständigkeit des Landes im Rahmen der Kultushoheit für das Schulwesen sowie die Tatsache, dass die Schule neben dem Bildungsauftrag auch ein grundgesetzlich verbrieftes eigenständiges Erziehungsrecht besitzt, ist von kommunaler Seite weiterhin zu fordern, dass das Land seiner Verantwortung durch eine Mitfinanzierung gerecht werden muss. Auch die Agentur für Arbeit und die Arbeitsgemeinschaft für Beschäftigung (ARGE) bzw. deren Nachfolgemodell müssen an der Schnittstelle von der Schule in die Arbeitswelt ein originäres Interesse daran haben, dass diese Übergangsphase von den Jugendlichen nicht als Bruch erlebt wird, sondern sich möglichst gleitend vollzieht.

Im Hinblick auf die guten Erfolge der Arbeit der Jugendberufshilfe sowie den steigenden Einzelfallbedarf in den Klassen des Berufsvorbereitungsjahres war die künftige finanzielle Bezuschussung von Projekten der Jugendberufshilfe im Landkreis Rastatt neu zu regeln. Dabei stand unabhängig von der strittigen Grundsatzfrage der Zuständigkeit die Erkenntnis im Vordergrund, dass Jugendberufshilfe an beruflichen Schulen im Berufsvorbereitungsjahr/Berufseinstiegsjahr ein hilfreiches, sinnvolles und notwendiges Instrument ist, das nicht

allein an der Finanzierung scheitern darf. Daher war der Landkreis Rastatt bereit, im Rahmen von Förderrichtlinien seinen Beitrag zum Einsatz der Jugendberufshilfe zu leisten, ohne jedoch die anderen Beteiligten (Schule, Europäischer Sozialfonds, Land, Agentur für Arbeit, Arbeitsgemeinschaft für Beschäftigung bzw. deren Nachfolgemodell) aus der Verantwortung zu entlassen. Gleichzeitig bilden die Richtlinien eine wichtige Ergänzung zu denjenigen der Schulsozialarbeit an Haupt-, Förder-, Grund- und Realschulen.

Am 22. Mai 2007 verabschiedete der Kreistag daraufhin entsprechende Förderrichtlinien, die zum 1. Juni 2007 in Kraft traten. Die nun vorliegenden Richtlinien berücksichtigen die bereits mehrjährigen Anwendungserfahrungen und optimieren durch ihre Fortschreibung die Wirksamkeit dieses Instruments an der Schnittstelle von Schule, Beruf und Ausbildung.

Die Rechtsgrundlage für die Förderung der Jugendberufshilfe durch die Jugendhilfe stellt § 13 Absatz 1 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) sowie § 15 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) dar, wonach jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden sollen, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

2. Begriffsbestimmung

Jugendberufshilfe ist eine zeitlich befristete Maßnahme im Berufsvorbereitungsjahr/Berufseinstiegsjahr¹ für junge Menschen mit sozialen Benachteiligungen und psychischen, physischen oder sonstigen persönlichen Beeinträchtigungen individueller Art. Ziel der Jugendberufshilfe ist die Unterstützung dieser jungen Menschen bei der Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie die Begleitung des Übergangs Schule-Ausbildung/Beruf. Durch geeignete Angebote im Rahmen der Beratung und Einzelfallunterstützung von Schülern/innen sollen bestehende Sozialisationsdefizite nach Möglichkeit abgebaut und die Persönlichkeit der jungen Menschen gestärkt werden. Hierdurch soll erreicht werden, dass der junge Mensch Verantwortung für seine Existenzsicherung und Lebensplanung übernimmt.

Jugendberufshilfe bedient sich unterschiedlicher sozialpädagogischer Methoden (wie Einzelfallarbeit, Gruppenarbeit). Sie arbeitet in Abstimmung und Kooperation mit den Lehrern/innen und sucht – soweit erforderlich und möglich – die Zusammenarbeit mit den Eltern.

¹ Seit dem Schuljahr 2008/09 wurde das Berufseinstiegsjahr (BEJ) als Weiterentwicklung des Berufsvorbereitungsjahres (BVJ) flächendeckend eingeführt. Das BEJ zielt auf BVJ-pflichtige Jugendliche mit Hauptschulabschluss, sodass in der Regel nur noch Jugendliche ohne Hauptschulabschluss das BVJ besuchen. Die Zusammensetzung der Schülerschaft des BVJ hat sich durch die Einführung des BEJ maßgeblich verändert. Die Landesregierung plant nun für die Zielgruppe des BVJ ein sog. „Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf (VAB)“ einzuführen. Bei diesem sollen die Vernetzung von Theorie und Praxis sowie die bestmögliche Individualisierung der Lernprozesse im Mittelpunkt stehen. Das VAB soll zunächst als Schulversuch starten, längerfristig allerdings das BVJ ersetzen. Zum Schuljahr 2010/11 wurde das VAB in der Josef-Durler-Schule Rastatt als Schulversuch begonnen.

3. Zielgruppe der Jugendberufshilfe

Der Einsatz der Jugendberufshilfe ist insbesondere auf besonders benachteiligte Jugendliche im Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) / Berufseinstiegsjahr (BEJ) / Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf (VAB) zu konzentrieren, bei denen davon auszugehen ist, dass sie aufgrund ihrer bisherigen persönlichen und schulischen Sozialisation auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt nur schwer zu vermitteln und zu integrieren sein werden.

Junge Menschen mit sozialen Benachteiligungen sind solche mit defizitärer Sozialisation in den Bereichen Familie, Schule und Ausbildung, Berufsleben und sonstiger Umwelt. Dazu zählen insbesondere Benachteiligungen, die durch das soziale Umfeld, die ökonomische Situation, familiäre Konstellationen und Situationen, defizitäre Bildung, das Geschlecht oder die ethnische oder kulturelle Herkunft bedingt sein können. Soziale Benachteiligungen liegen immer dann vor, wenn die altersgemäße gesellschaftliche Integration nicht wenigstens durchschnittlich gelungen ist.

Individuelle Beeinträchtigungen sind alle psychischen oder sonstigen persönlichen Beeinträchtigungen individueller Art (z.B. Abhängigkeit, Überschuldung, Delinquenz, Behinderung). Dazu zählen insbesondere Lern- und Leistungsschwächen sowie Entwicklungsstörungen. Sie sind regelmäßig bei jungen Menschen in „erschweren Lebensverhältnissen“ gegeben, deren Entwicklung aufgrund der genannten Probleme, Behinderungen oder Störungen gefährdet und deren Erziehung und (Aus-)Bildung deshalb beeinträchtigt ist. Es geht also um Personen, die ohne besondere Hilfe keinen angemessenen Zugang zur Ausbildungs- und Arbeitswelt finden und ihre berufliche sowie gesellschaftliche Eingliederung allein nicht schaffen.

4. Inhalte der Jugendberufshilfe

In der Jugendberufshilfe geht es um die möglichst ganzheitliche Förderung des jungen Menschen. Neben der Begleitung des Übergangs Schule-Ausbildung/Beruf stehen dabei Hilfen zur Selbstständigkeit, zu einer gelingenden Ablösung vom Elternhaus, zum Abbau von Benachteiligungen und zur Förderung sozialer Kompetenzen im Vordergrund.

Die Persönlichkeitsstärkung als ein wichtiger Teil der Zielsetzung beinhaltet insbesondere:

- die Entwicklung von Selbstwertgefühl,
- die Befähigung zur Selbstbehauptung und Selbstachtung,
- die Entfaltung eigener an den realen Kompetenzen und Ressourcen orientierten Lebensentwürfe und Lebensstile,
- der Erwerb von Schlüsselqualifikationen,
- der Erwerb von Orientierungswissen,
- das Erlernen von Alltagstechniken und sozialen Spielregeln,
- die Entwicklung von Durchhaltevermögen und Frustrationstoleranz,
- die Entfaltung von Selbstkompetenzen und Fähigkeiten zur Krisenbewältigung,
- das Erlernen deeskalierender Konfliktbearbeitungsstrategien,
- die Befähigung, sich zu präsentieren und erworbene Kompetenzen darzustellen.



Der Erwerb und der Ausbau der genannten Sozialkompetenzen ist Grundbedingung für eine Integration in Ausbildung und Beruf.

Im Rahmen der Einzelfallarbeit sowie Gruppenarbeit können die Zielsetzungen beispielhaft wie folgt methodisch umgesetzt werden:

- sozialpädagogische Beratung
- individuelles Bewerbungstraining
- Praktikumsbetreuung
- Begleitung zu den Terminen in der Berufsberatung, Berufswahlinformationen
- aufsuchende Arbeit bei Schulverweigerung
- bei Bedarf Elterngespräche
- Beratung von Lehrern/innen
- Sozialtraining und Bewerbungstraining
- Gestaltung von Projekttagen
- projektorientierte, unterrichtsergänzende Angebote

Die konkreten Inhalte, die zur Förderung sowie zur ausbildungsbezogenen/beruflichen und gesellschaftlichen Integration beitragen, sind seitens der Jugendberufshilfe mit dem einzelnen jungen Menschen individuell im Rahmen eines Förder- und Integrationsplans zu vereinbaren. Dabei ist zu beachten, dass die Beratung und Begleitung der jungen Menschen in der Regel lediglich über einen Zeitraum von 12 Monaten möglich ist. Deshalb sollte der Vermittlung lebenspraktischer Kompetenzen ein besonderes Gewicht zukommen. Hierbei sind geschlechtsspezifische Fragestellungen zu beachten.

5. Vernetzung der Arbeit

Die Jugendberufshilfe versteht sich als spezialisierter Ansprechpartner für die betreuten jungen Menschen und konzentriert sich intensiv und vornehmlich auf die Unterstützung dieser Jugendlichen bei der Aufnahme einer Ausbildung oder einer Beschäftigung. Insoweit stellt sie im Sinne einer treibenden und koordinierenden Kraft eine aktive Begleitung leistungsschwächerer Schüler/innen beim Übergang von der Schule in die Arbeitswelt sicher.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist Jugendberufshilfe verstärkt auf Vernetzung ihrer Arbeit sowie auf Unterstützung durch andere Einrichtungen und Dienste angewiesen. Deshalb beteiligt sie sich aktiv an bereits bestehenden Arbeitskreisen, die die Zusammenarbeit der beruflichen Schulen, der Jugendhilfe, der Agentur für Arbeit, der ARGE (bzw. deren Nachfolgemodell) sowie der Kammern fördern. Gleichzeitig ist zu diesen sowie zu Betrieben und potenziellen Arbeitgebern eine intensive Zusammenarbeit aufzubauen und zu pflegen. Ebenso sind Kooperationen mit regionalen Diensten (z.B. offene Jugendarbeit, Drogenberatungsstelle, Allgemeine Soziale Dienste und Psychologische Beratungsstellen des Jugendamtes) zu nutzen.

Von besonderer Bedeutung ist die Einbindung der Jugendberufshilfe in den landkreisweiten „Arbeitskreis Schulsozialarbeit“.

Darüber hinaus sind Projekte des bürgerschaftlichen Engagements (wie das Projekt „Individuelle Lernbegleitung für benachteiligte Jugendliche beim Übergang zwischen Schule und Beruf“ des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg) in die Arbeit der



Jugendberufshilfe einzubinden und insbesondere Doppelbetreuungen von Jugendlichen zu vermeiden.

Im Hinblick darauf, dass im Landkreis an verschiedenen Standorten Schulsozialarbeit durchgeführt wird, ist beim Übergang in das BVJ/BEJ/VAB der beruflichen Schulen in Abstimmung mit dem jungen Menschen sowie den Eltern die gegenseitige Information von Schulsozialarbeit zur Jugendberufshilfe sicherzustellen. Hierdurch können bereits gewonnene Erfahrungen nutzbringend in die weitere Betreuung des jungen Menschen einfließen.

6. Voraussetzungen für die finanzielle Förderung von Jugendberufshilfe

6.1 Bedarfslage sowie Schulstandorte für Jugendberufshilfe

Der Einsatz von Jugendberufshilfe kommt nur für das BVJ, BEJ oder VAB an öffentlichen beruflichen Schulen im Landkreis Rastatt in Betracht. Derzeit befinden sich alle öffentlichen beruflichen Schulen in Trägerschaft des Landkreises Rastatt. Diesen als so genanntes 10. Schuljahr konzipierten Lernraum haben diejenigen Jugendlichen zu besuchen, die (noch) keine ausbildungsbezogenen Perspektiven haben; damit erfüllen diese gleichzeitig ihre allgemeine Berufsschulpflicht.

Den Fokus auf den Schulstandort BVJ/BEJ/VAB zu richten, trägt der Tatsache Rechnung, dass sich dort zunehmend Schüler/innen finden, die neben der fehlenden ausbildungsbezogenen bzw. beruflichen Perspektive oftmals noch zusätzliche Problemlagen unterschiedlichster Art im sozialen Bereich mitbringen (insbesondere fehlender Schulabschluss, fehlende Zukunftsperspektiven, Sprach- und Integrationsprobleme, schwierige persönliche und familiäre Situation, Motivationsprobleme). Aufgrund der oftmals heterogenen Klassenzusammensetzung im BVJ/BEJ/VAB ist es der Schule ohne zusätzliche sozialpädagogische Fachkompetenz umfassend nicht möglich, diese vielschichtigen Problemlagen alleine zu bewältigen und den jungen Menschen eine realistische und verlässliche Anschlussperspektive zu vermitteln.

Vor der Einrichtung von Jugendberufshilfe sollte die jeweilige Schule zunächst die generell angebotenen Unterstützungsleistungen der Jugendhilfe geprüft bzw. in Anspruch genommen haben. Hierzu zählen beispielsweise die Information über die Hilfeangebote des Allgemeinen Sozialen Dienstes sowie der Psychologischen Beratungsstelle (bspw. in Lehrerkonferenzen) oder die Inanspruchnahme von Hilfe und Unterstützung im Einzelfall.

Jugendberufshilfe kommt nur dann in Betracht, wenn diese Unterstützungsleistungen nicht ausreichen, um die schulische Situation im erforderlichen Umfang positiv zu verändern.

Für den Einsatz von Jugendberufshilfe an einer Schule wird auch deren Bereitschaft vorausgesetzt, ihre eigene innere Schulentwicklung aktiv zu gestalten (z.B. mittels der Durchführung von Projekten zur Stärkung der Sozialkompetenz).

Außerdem sollte ehrenamtliches Engagement im Schulalltag implementiert sowie die Vernetzung mit dem Gemeinwesen sichergestellt werden.



6.2 Herstellung des Einvernehmens

Voraussetzung einer Förderung ist ferner, dass das Jugendamt, das Amt für Finanzen, Gebäudewirtschaft und Kreisschulen sowie die betreffende Schule einschließlich der Schulkonferenz über die Notwendigkeit des Einsatzes von Jugendberufshilfe im Sinne von 6.1 Einvernehmen erzielen und der Einrichtung an diesem Standort zustimmen. Beteiligen sich weitere Stellen an der Finanzierung, sind auch diese entsprechend einzubeziehen bzw. deren positives Votum einzuholen.

6.3 Träger von Jugendberufshilfe

Gefördert werden können Vorhaben der Jugendberufshilfe von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, die im Einklang mit der örtlichen Jugendhilfeplanung stehen. Im Einzelfall können Vorhaben von nicht anerkannten Trägern (z.B. Fördervereine) gefördert werden, wenn gewährleistet ist und nachgewiesen wird, dass diese Projekte in dauerhaftem und engem Zusammenwirken mit dem Jugendamt durchgeführt werden (z.B. regelmäßige Teilnahme an Dienstbesprechungen oder Arbeitskreisen).

Weitere Voraussetzung ist die Beschäftigung einer Fachkraft für Jugendberufshilfe (Sozialarbeiter/innen, Sozialpädagogen/innen oder Fachkräfte mit vergleichbarer Qualifikation) zur Erfüllung der beschriebenen Aufgaben.

6.4 Finanzierung und Rechtsanspruch

Eine Förderung ist nur dann möglich, wenn unter vorrangiger Inanspruchnahme möglicher Landesmittel (siehe § 82 SGB VIII, § 15 Absatz 3 Nr. 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg LKJHG), Projektmittel der Agentur für Arbeit, der Arbeitsgemeinschaft für Beschäftigung (ARGE) bzw. deren Nachfolgemodell im Rahmen von SGB II/SGB III sowie Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds die Gesamtfinanzierung sichergestellt ist. Dabei ist seitens der Schule (z.B. über Schulbudget oder bestehenden Förderverein) ein angemessener Finanzbeitrag auszuweisen. Dieser orientiert sich an dem der jeweiligen Schule zurechenbaren Stellenanteil.

Zur Verminderung des Zuwendungsbedarfs sind von dem Zuwendungsempfänger zweckgebundene Spenden und sonstige Unterstützungen für das Projekt in die Finanzierung einzubringen.

Die Förderung durch den Landkreis Rastatt erfolgt im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung. Dabei darf der Zuwendungsbetrag 90% der anerkennungsfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen und teilt sich wie folgt auf:

- maximal 50% durch den Landkreis Rastatt als Schulträger und
- maximal 40% durch den Landkreis Rastatt als Jugendhilfeträger.

Förderfähig sind nur diejenigen Ausgaben, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

Der Landkreis Rastatt fördert für die fünf Standorte der beruflichen Schulen mit BVJ/BEJ/VAB (Anne-Frank-Schule Rastatt, Josef-Durler-Schule Rastatt Rastatt, Elly-Heuss-Knapp-Schule Bühl, Gewerbeschule Bühl, Carl-Benz-Schule Gaggenau) insgesamt maximal 2,0-Stellen. Der für den einzelnen Standort notwendige Stellenumfang



bemisst sich nach der im Mehrjahresvergleich ermittelten durchschnittlichen Zahl der jeweiligen Schüler/innen im Berufsvorbereitungsjahr/Berufseinstiegsjahr sowie dem festgestellten Bedarf an sozialpädagogischer Unterstützung. Es sind jeweils angemessene und arbeitsfähige Stellenanteile zu bilden.

Die anerkennungsfähigen Gesamtkosten dürfen bei einem maximalen Umfang von 2,0-Stellen den Betrag von 100.000 EUR pro Schuljahr (1. August bis 31. Juli) nicht überschreiten. Für geringere Stellendeputate gilt ein anteiliger Betrag.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

6.5 Antrag, Bewilligung, Auszahlung und Verwendungsnachweis

Antrag:

Der Projektträger hat einen schriftlichen Antrag spätestens bis 1. Juli eines Jahres dem Landkreis Rastatt – Jugendamt – vorzulegen, um eine Förderung frühestens ab dem nachfolgenden Haushaltsjahr zu ermöglichen.

Dem Antrag sind beizufügen

- a) eine ausführliche konzeptionelle Darstellung des beabsichtigten Projekts,
- b) ein aussagekräftiges Schulportfolio (= Schulprofil) sowie eine konzeptionelle Darstellung durchgeführter bzw. durchzuführender Projekte zur Stärkung von Sozialkompetenz und weiterer Schlüsselqualifikationen,
- c) ein Finanzierungsplan.

Im Antrag ist die Erfüllung der Fördervoraussetzungen (6.1, 6.2, 6.3, 6.4) umfassend darzulegen. Insbesondere ist für den Fall, dass ein Träger an mehreren Schulstandorten tätig ist, begründet auszuführen, in welcher Form die Deputatsverteilung erfolgen soll.

Der Finanzierungsplan hat eine Aufstellung aller voraussichtlich förderfähigen Kosten des Projekts und eine Übersicht der voraussichtlich zur Verfügung stehenden Finanzierungsmittel zu enthalten.

Ein Weitergewährungsantrag für Fördermittel im Anschluss an den bisherigen Förderzeitraum ist ebenfalls spätestens bis 1. Juli des vorausgehenden Jahres vorzulegen. Dem Antrag ist der neue Finanzierungsplan beizufügen. Die fortgeschriebene Konzeption ist bis 15. September des jeweiligen Jahres, die statistische Aufbereitung der Abgangszahlen bis spätestens 15. Oktober des jeweiligen Jahres vorzulegen.

Bewilligung:

Die Auswahl der Vorhaben der Jugendberufshilfe, die in die Landkreisförderung aufgenommen werden, erfolgt durch den Landkreis Rastatt, einvernehmlich zwischen Jugendamt und Amt für Finanzen, Gebäudewirtschaft und Kreisschulen.

Die Zuwendung wird grundsätzlich schuljahresbezogen dem Träger des Projekts im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Beginnt ein Projekt



vor dem 1. August eines Jahres, so verlängert sich der erste Bewilligungszeitraum entsprechend.

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue hinzu, so ermäßigt sich der Zuwendungsbetrag des Landkreises Rastatt entsprechend.

Für die Weiterbewilligung gelten die vorliegenden Richtlinien analog. Mit Zustimmung des Schulträgers kann die Weiterbewilligung für einen Zeitraum von zwei Schuljahren erfolgen.

Ändert sich ein förderungsbestimmender Umstand (z.B. der Beschäftigungsumfang der Fachkraft), hat dies der Projektträger dem Landkreis Rastatt – Jugendamt – unverzüglich mitzuteilen.

Auszahlung:

Die Mittel werden in zwei Teilbeträgen (zum 1. Oktober und 1. April des entsprechenden Schuljahres) ausgezahlt. Abweichende Absprachen sind in begründeten Einzelfällen möglich.

Verwendungsnachweis:

Der Verwendungsnachweis ist nach Ablauf eines jeden Bewilligungszeitraums, spätestens bis zum 15. September eines jeden Jahres, dem Landkreis Rastatt – Jugendamt – in folgender Form zu übersenden:

- a) ein Bericht über die Einrichtung und die Entwicklung des geförderten Projekts, über die Einbindung ins Gemeinwesen und des ehrenamtlichen Engagements sowie eine statistische Darstellung über die nach Ende des Schuljahres durch Ausbildung/Beruf versorgten Schüler/innen,
- b) eine detaillierte Aufstellung über die tatsächlich angefallenen Einnahmen und Ausgaben des Projekts,
- c) eine namentliche Übersicht mit Stellenanteil der Personen, für die in dem geförderten Projekt Personalkosten abgerechnet werden.

Ergibt die Prüfung des Verwendungsnachweises Veränderungen zur vorgelegten Finanzierungsplanung, sind ggf. unrechtmäßig empfangene Zuwendungsbeträge zurückzuzahlen. Eine Aufrechnung mit evtl. Rückforderungsansprüchen des Landkreises Rastatt gegenüber dem Projektträger aus anderen Bewilligungen bleibt vorbehalten.

Eine Auszahlung der Förderung für den nächsten Bewilligungszeitraum kann erst erfolgen, wenn ein endgültiger Verwendungsnachweis für das abgelaufene Schuljahr vorliegt. Geht der Verwendungsnachweis erst nach dem 15. September ein, kann die Auszahlung gekürzt werden oder auch entfallen.

Der Landkreis Rastatt ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die maßgeblichen Unterlagen (z.B. Gewinn- und Verlustrechnung, Bücher, Belege) und durch örtliche Feststellungen zu prüfen. Hierzu hat der Zuwendungsempfänger die Unterlagen bereitzuhalten und die erforderlichen Auskünfte

te zu erteilen. Die Originalbelege sind nach Vorlage des Verwendungsnachweises noch mindestens fünf Jahre (bei kommunalen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts drei Jahre) lang aufzubewahren. Eine längere Aufbewahrungsfrist nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

7. Beteiligung des Jugendhilfeausschusses

Dem Jugendhilfeausschuss des Landkreises Rastatt werden einmal jährlich im Rahmen der jeweiligen Haushaltsvorberatung die einzelnen Anträge für Projekte der Jugendberufshilfe zur Beschlussfassung vorgelegt.

8. Inkrafttreten und Befristung

Diese Richtlinien treten zum 1. März 2011 in Kraft und sind zunächst bis 31. Juli 2016 befristet. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 22. Mai 2007 außer Kraft.

